



Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

vom 20. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061),
- § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser 2,69 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser 1,14 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser 1,42 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser 0,69 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser 1,33 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser 0,55 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 95,12 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.12.2022

i.V.

Rainer Weichelt
– Erster Beigeordneter –

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20.12.2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063).

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für eine besondere Leistung – Amtshandlung und sonstige Tätigkeit – erhebt die Stadt Gladbeck Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass die Leistung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung beantragt oder sind mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Soweit ein Gebührentarif einen Mindest- und Höchstsatz (Gebührenrahmen) vorsieht, sind bei der Gebührenbemessung der Verwaltungsaufwand, den die Leistung verursacht hat sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu erheben.

- (4) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, beträgt die Gebühr mindestens einen Euro. Bruchteilbeträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind

- a. Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- b. mündliche Auskünfte;
- c. Leistungen, welche die Behörden im Rahmen der Amtshilfe untereinander erbringen;
- d. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
- e. Leistungen, welche die Stadt Gladbeck als Dienstherr / Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten und Beschäftigten, Ruhegehaltsempfängern und deren Hinterbliebenen erbringt, soweit sich diese auf das bestehende oder frühere Dienstverhältnis beziehen;
- f. besondere Leistungen, die für Zwecke wissenschaftliche und heimatkundliche Forschung im Sinne einer Schul- und/oder Universitätsausbildung beantragt werden.

§ 5

Ersatzbarer Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Telefax-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütungen,
 - d. Vergütung von Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Personen und Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW).

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor einer Beendigung zurückgenommen, so erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) in Höhe von 10 bis 75 v.H. der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Eine Gebührenerhebung für Widerspruchsbescheide erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW).

§ 8

Zwangsweise Einziehung

Die Gebühren nach dieser Satzung können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 9

Evaluierung

Sobald durch das Land NRW neue Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz NRW bestimmt werden, sind die Tarife der Tarifstelle 1 daran anzupassen. Im Übrigen sind die Gebührentarife innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen, um diese an die aktuelle Aufwandsentwicklung anzupassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2013, außer Kraft.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
-------------	------------	----------------

I. Allgemeine Tarifstellen

sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.

1	Gebührensätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für Beamtinnen und Beamte bzw. vergleichbare Beschäftigte des	
	höheren Dienstes je Stunde	84,00
	gehobenen Dienstes je Stunde	70,00
	mittleren Dienstes je Stunde	61,00
	einfachen Dienstes je Stunde	44,00
	Bei Berechnungseinheiten je halbe Stunde werden die Gebühren je angefangene halbe Stunde berechnet.	
2	Auskünfte, Bewilligungen und Auszüge	
	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist, sowie das Erstellen von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen und dergleichen je halbe Stunde Gebühr gemäß Tarifstelle 1	
	Einfache schriftliche und mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
3	Drucke und Kopien	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
	im Format DIN A3 je Seite	1,50
4	Beglaubigungen	
	pro Seite	2,50
4.1	von Unterschriften oder Handzeichen	
	je Beglaubigung	3,00
4.2	von Schulzeugnissen (nur weiterführende Schulen)	
	begrenzt auf max.	5,00
	(unabhängig der Seitenzahl)	

II. Besondere Tarifstellen

- 5** Bearbeitung schriftlicher Anfragen, die eine Recherche in Archivbeständen und/oder Bibliotheksgut erfordern
je angefangene 15 Minuten $\frac{1}{4}$ Gebühr gem. Tarifstelle 1
- 6** Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke oder aus Lehr- und Lernzwecken, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Über die Befreiung entscheidet der Leiter / die Leiterin des Stadtarchivs gemäß Benutzungsordnung.
- 7** Service Digitalisate, Kopien, Reproduktionen
- 7.1** Anfertigung von Direktkopien über Kopiergeräte je Seite (schwarz/weiß)
- von Büchern -
 - DIN A4 0,50
 - DIN A3 1,50
 - von Archivalien –
 - DIN A4 2,00
 - DIN A3 4,00
- Papierausdruck und Rückvergrößerungen von digitalisierten oder mikroverfilmten Unterlagen (s/w oder farbig auf Papier je Seite)
- | | <u>s/w</u> | <u>farbig</u> |
|--------|------------|---------------|
| DIN A4 | 2,00 | 4,00 |
| DIN A3 | 3,00 | 6,00 |
- 7.2** Anfertigung von Digitalkopien durch Benutzer mit eigener Technik kostenfrei
- 7.3** Anfertigung und Bereitstellung von Digitalkopien durch Archiv
- Digitalisat pro Aufnahme (≤ 300 dpi) 2,00
 - Digitalisat pro Aufnahme (> 300 dpi) 5,00
 - Bereitstellung der E-Mail oder Internet kostenfrei
 - Bereitstellung der Datenträger (CD-ROM/DVD) 2,00
- Bearbeitung von Digitalkopien nach Aufwand durch Archiv
(je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit)
 $\frac{1}{4}$ Gebühr gem. Tarifstelle 1

8	Wiedergabe von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dienen sowie Abschriften, Auszüge und Ausleihe von Archivgut	
8.1	Wiedergabe in gedruckten Publikationen oder auf elektronischen Speichermedien für eine einmalige Verwendung je Reproduktion bei einer Auflage	
	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	60,00
	über 10.000 Exemplaren	120,00
	Für Neuauflagen und Nachdrucke wird die Hälfte der angegebenen Gebühren fällig.	
8.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je Reproduktion	
	je angefangene 30 Sekunden	100,00
8.3	Einblendungen in Online-Diensten je Reproduktion	
	für eine Woche	25,00
	für einen Monat	40,00
	für ein Jahr	150,00
8.4	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut: Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	
		gem. Tarifstelle 1
8.5	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen Grundgebühr je Stück	40,00
	Der Aussteller trägt die Kosten für Versand und Versicherung der Archivalien.	
9	Nutzungsservice im Bereich Bauakteneinsichten Bearbeitung von Anfragen betreffend papiergebundener Bauakten (sofern möglich), unabhängig vom Nutzerbesuch bei nicht fristgerechter Terminabsage	
	die ersten zwei Aktenzeichen	45,00
	jedes weitere Aktenzeichen	15,00

	Bearbeitung von Anfragen betreffend digitalisierter Bauakten (sofern möglich), unabhängig vom Nutzerbesuch bei nicht fristgerechter Terminabsage	
	die ersten zwei Aktenzeichen	45,00
	jedes weitere Aktenzeichen	15,00
	Baujahresauskünfte bei einem Zeitaufwand, der 15 Minuten überschreitet	15,00
	Duplizierservice im Bereich Bauakteneinsichten	
	Papierausdruck von digitalisierten Bauakten je Seite durch Benutzer (s/w bis DIN A3)	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
	Anfertigung von Papierkopien aus Bauaktenregistratur durch Archiv (s/w je Seite/Plan, sofern möglich)	
	DIN A4	1,00
	DIN A3	1,50
	DIN A2	5,00
	DIN A1	7,50
	DIN A0	11,50
	Bereitstellung von Digitalkopien durch das Archiv	
	je Aktenzeichen	100,00
	Bereitstellung per E-Mail oder Internet	kostenfrei
	Bereitstellung per Datenträger (CD-ROM)	2,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/ Löschungsbe- willigungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklä- rungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Zeugnisse nach §§ 24 bis 28 BauGB (Vorkaufs- recht/Negativbescheinigung)	
11.1	Ausfertigung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je 6 Flurstücke)	50,00
11.1.1	zuzüglich jedes weitere Flurstück	10,00
11.1.2	je Mehrfachausfertigung	5,00

12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	40,00
13	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
14	Bauleitpläne	
14.1	Flächennutzungsplan im Mehrfarbendruck im Maßstab 1:10.000	30,00
14.2	Bebauungspläne	
14.2.1	Größe bis einschließlich DIN A4	10,00
14.2.2	DIN A3	13,00
14.2.3	DIN A2	17,00
14.2.4	DIN A1	23,00
14.2.5	DIN A0	30,00
	(Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung Maßstab 1:10.000)	
14.3	Erläuterungsbericht, Begründung zu Bebauungsplänen, textli- che Festsetzungen zu Bebauungsplänen	
14.3.1	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	35,00
14.3.2	Begründungen, textliche Festsetzungen je Seite	0,50
14.4	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung der Tarifstellen 14.1 bis 14.3	25 % der Gebühr
14.5	Begründung zu Bebauungsplänen je Seite	0,50
15	Vermessungen und Themenkarten	
15.1	Vermessungen	
	Für vermessungstechnische Amtshandlungen (Kataster- und Ingenieurvermessungen) gilt die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstücks- wertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.2	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis	
15.2.1	je Nivellementpunkt (NivP)	15,00
	mindestens	28,00
15.2.2	für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeitpunkt ermit- telte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte desselben Punktes	7,50
15.3	Stadtgrundkarte	
	Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt ent- sprechend den Tarifstellen des Gebührentarifs – VermWert-	

GebT – der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung

15.3.1	Ausgabe der Stadtgrundkarte einschließlich der Daten des Liegenschaftskatasters ohne amtlichen Charakter	
		130 % der Gebühr nach 15.3 für die Ausgabe der Liegenschaftskarte
15.3.2	Schriftliche Ergänzung von Kartenauszügen nach 15.3.1	
	je angefangene halbe Stunde	48,00
15.4	Ausgabe Thematischer Karten	
15.4.1	Erstausfertigung je Thema als Druck in der Größe	
15.4.1.1	bis DIN A3	20,00
15.4.1.2	DIN A2	25,00
15.4.1.3	DIN A1	30,00
15.4.1.4	DIN A0	35,00
15.4.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	
		25 % der Gebühr nach 15.4.1
15.4.3	Abgabe in digitaler Form (PDF)	
		200 % der Gebühr nach 15.4.1
15.5	Orthofotos, Luftbilder (hochauflösend)	
15.5.1	Druckausgaben (Farbe) aufbereitet auf Fotopapier in den Maßstäben 1:500 / 1:1.000	
15.5.1.1	DIN A4	18,00
15.5.1.2	DIN A3	23,00
15.5.2	Abgabe in digitaler Form (PDF) per Email	
		200 % der Gebühr nach 15.5.1
15.6	Für die Einsichtnahme und für Auszüge aus der Liegenschaftskarte gilt die VermWertGebO NRW einschließlich des Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung	
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum	
	je Wohnung	200,00
17	Erteilung einer Zustimmung im förmlichen Verfahren zur Neuverlegung / Änderung von Telekommunikationslinien gem. 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	je Straßeneinheit	300,00

18	Statistische Auswertungen	
18.1	Verkauf des statistischen Jahresberichtes als Printexemplar	6,00
18.2	Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung (Maßstab 1:10.000)	30,00
18.3	Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken	130,00
19	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt	70,00
20	Übersendung von Ampelphasenplänen	50,00

Die Gebühren erhöhen sich um die Versand- und Verpackungskosten nach den geltenden Posttarifen sowie den Beschaffungskosten für Verpackungsmaterial.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Satzung vom 19 . Dezember 2022

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#))
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2021 beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,60 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 9,41 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

3. Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2022 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2023 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Strassenverzeichnis 2023

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümerinnen/-Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße	Berkenstockstraße
Agathastraße	Berliner Straße
Agnesstraße	Bernskamp
Ahornstraße	Beuthener Straße
Akazienweg	Birkenweg
Albert-Einstein-Straße <i>ohne verkehrsberuhigte Bereiche</i>	Blindschacht
Albrechtstraße	Bloomsweg
Aldiekstraße	Bodenbacher Straße
Alfredstraße	Böcklersfeld
Allensteiner Straße	Bohmertstraße von B 224 bis Burgstraße
Allinghofstraße	Bohmertstraße bis Stallhermstraße
Allkampstraße	Bohnekampstraße
Allmannstraße	Bottroper Straße von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse
Almastraße	Bottroper Straße (Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)
Alte Radrennbahn	Boystraße
Am Allhagen	Bramsfeld
Am Dorffelde	Brahmsstraße
Am Haarbach	Brauckstraße
Am Nattkamp <i>von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße</i>	Breddestraße
Am Pferdekamp	Bremer Straße
Am Sägewerk	Breslauer Straße
Am Südpark	Breukerstraße
Am Wiesenbusch	Brinkerfeld
An der Boy	Brinkerrott
An der Erlwiese	Brinskamp
Antoniusstraße	Brokamp
Arenbergstraße	Brucknerstraße
Auf dem Busch	Brüggenstraße
Auf'm Kley	Brüsseler Straße
August- Schmidt-Straße	Brunnenstraße
August-Brust-Straße	Buchenstraße
August-Wessendorf-Weg	Bülser Straße
	Buersche Straße

B

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*

Backhusweg

Bahnhofstraße

Beckstraße

Beethovenstraße

Beisenstraße

Bellingrottstraße

Bellmannstraße

Bergmannstraße

D

Dahlmannsweg

Dechenstraße

Diepenbrockstraße

Distelkamp

Döwelingsweg

Dorstener Straße

Dürerstraße

Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße

Eichendorffstraße

Eifeler Straße

Eikampstraße

Eisenstraße

Elfriedenstraße

Elisabethstraße

Ellinghorster Straße 1 - 7

Eltener Straße

Emilienstraße

Emmichstraße

Emscherstraße

Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Erlengrund

Erlenstraße

Ernststraße

Europastraße

Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*

Feldstraße

Franzstraße

Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*

Büskenweg

Busfortshof

Butendorfer Straße

Buterweg

C

Charlottenstraße

Gonheide

Grabenstraße

Greifswalder Straße

Grüner Weg

Grünewaldstraße

Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

H

Hagelkreuzstraße

Haldenstraße

Halfmannstraße

Hammerstraße

Händelstraße

Hansemannstraße

Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*

Hartmannshof

Harzer Straße

Haverkampstraße

Haydnstraße

Heckenweg

Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*

Heidkampstraße

Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Heinrichstraße

Helmutstraße

Herbertstraße

Herderstraße

Heringstraße

Hermann-Ehlers-Straße

Hermann-Kappen-Weg

Hermannstraße

Hildegardstraße

Hirschberger Straße

Höhenstraße

Hölderlinstraße

Hölscherweg

Friedenstraße
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*
Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße *von Friedrich- bis Steinstraße*
Goldbredde

J

Johannastraße
Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovyplatz

K

Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße
Klopstockstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße

Hofstraße
Holbeinstraße
Holthäuser Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße *von Uhlandstraße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße
Huysenstraße

I

Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*
Marienstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*
Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße
Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

Kreuzstraße
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

L

Landstraße
Lange Kämpfe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße
Luxemburger Straße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße *von Barbara-bis Friedenstraße (Nordseite)*
Rentforter Straße *von Friedenstraße bis Ende*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesenerstraße
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße
Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*
Rostocker Straße
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

S

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee *von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
Querstraße

T

Talstraße *bis einschließlich Gleisanlage RBH*
Taubenstraße
Tanusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
Uferstraße
Umlandstraße
Ulmenstraße
Unverhofft

Saarbrückener Straße
Sandstraße
Sauerländer Straße
Schachtstraße
Scheideweg
Schillerstraße *von Einfahrt City-Center bis Zweckeler Straße*
Schlängelstraße
Schleusenstraße
Scholtwiese
Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Straßburger Straße
Strickholtstraße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertistraße zur Friedrichstraße
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg *(entlang der Bahnlinie)*
Weg an der Lützenkampstraße

V

Vehrenbergstraße
Veilchenstraße
von Schwindt-Straße
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*
Voßstraße
Voßwiese

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingsweg
Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße *von Schützenstraße bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *ohne verkehrsberuhigten Bereich*
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *ab Beginn Geh- und Radweg
bis Ende*

Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partner-
schaftsweg

Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (*Beginn Schwechater
Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34*)

Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wilhelmstraße

Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße
Otto-Wels-Straße

Wegeverbindung zwischen Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der
Brücke (parallel verlaufend zur Fahrbahn Buersche Straße)

Weg von Hegestraße zum Lehmstich

Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Matthäusstraße

Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Teisterstraße

Verbindungsweg Friedenstraße zur Hermannstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertistraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*

Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße
Kolpingstraße
Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*
Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

Ziffer 4

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Oberhof

Ziffer 5

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertstraße*
Hochstraße
Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*
Lambertstraße *von Horster Straße bis Goethestraße*
Marktplatz
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümerinnen/
Grundstückseigentümern übertragen.**
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Adolf-Reichwein-Straße
Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*
Am Bergerot
Am Heimannshof
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*
Am Roten Turm *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes
(Flur 36, Flurstück 163)*
Am Wetterschacht
An der Lune
An Klas´Kotten
Astrid-Lindgren-Straße
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*
Bernhard-Poether-Weg
Bertolt-Brecht-Straße

Rottenburgstraße
Rottstraße *bis Schulstraße*
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Schönbergstraße
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Sigismund-von-Radecki-Weg
Spessartstraße
Thomas-Mann-Straße
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*
Steigerweg
van-Suntum-Weg
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*
Waterhuck

Bestenweg	Wilhelm-Olejnik-Weg
Bosslerweg	Weusters Weg
Bottroper Straße <i>Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße</i>	Wodzislawweg
Droste-Hülshoff-Straße	Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße
Enfieldstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche
Flözweg	Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche
Franz-Zielasko-Weg	Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche
Ginsterweg <i>mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)</i>	Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>
Gosepathweg	
Gustav-Stresemann-Straße <i>ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende</i>	
Hauerweg	
Hegemannsweg	
Heinrich-Böll-Straße <i>mit Ausnahme der Grünfläche</i> (Flur 40, Flurstück 255)	
Heinrich-Krahn-Straße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)</i>	
Holunderweg <i>bis Haus-Nr. 8 und 11</i>	
Johann-Harnischfeger-Weg	
Josef-Franke-Weg	
Josef-Helmus-Weg	
Klopstockstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Knappenstraße	
Lindemannweg	
Lottenstraße	
Maria-Theresien-Straße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Marie-Curie-Weg	
Marienstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Max-Planck-Weg	
Nikolaus-Kopernikus-Weg <i>mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes</i>	
Ortmannsweg	
Otto-Wels-Straße	
Riekchenweg	
Roßheidestraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Röttgersbank	

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz -BattG-) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz -LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. 1988 S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Gladbeck erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Leeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Gladbeck kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Gladbeck wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt Gladbeck hat die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen und Metallen, die bei privaten Endverbrauchern/Endverbraucherinnen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.

Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von LVP, die bei privaten Endverbrauchern/Endverbraucherinnen anfallen, gemeinsam mit den SNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Gladbeck entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindliche Regelung enthält die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung vom 26.11.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gladbeck umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden –

soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gladbeck gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier, Pappe, Karton) darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff VerpackG zugeordnet.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
5. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen (Altmetall), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 Abs. 6 dieser Satzung,
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
8. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. (KrWG),
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
11. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (gefährliche Ab-

fälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Sammelfahrzeug) und Annahme am Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, nachfolgend ZBG genannt, (Restabfälle, Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall, sperrige Abfälle, Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Gladbeck für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Papiertonne, Annahme am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Gladbeck bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (bis maximal 500 kg/Jahr) vergleichbarer Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Industrie-, Dienstleistungs- und sonstige Betriebe sowie Gewerbetreibende, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg (Kleinmengen § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung NachwV) durch ein Sternchen (*) als gefährliche Abfälle gekennzeichnete Abfallarten anfallen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt Gladbeck ZBG bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgegeben werden. Nach Terminabsprache können die gefährlichen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch an der Anfallstelle durch das Sammelfahrzeug eingesammelt werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede:r Eigentümer:in eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede:r andere Abfallbesitzer:in im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede:r Eigentümer:in eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die/der

Eigentümer:in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige:r und jede:r andere Abfallbesitzer:in (z.B. Mieter:in, Pächter:in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer:innen von Grundstücken und Abfallerzeuger:innen, Abfallbesitzer:innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die/den gewerbliche:n Abfallbesitzer:in/Abfallerzeuger:in, unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den/die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger:innen und Besitzer:innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Gladbeck an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der/dem zurücknehmenden Hersteller:in oder Vertreiber:in durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Gladbeck stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger:in/Abfallbesitzer:in nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Gladbeck stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger:innen, Besitzer:innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gladbeck gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis

Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter

- (1) Die Stadt Gladbeck bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) handelsübliche Absetz-, Abroll- und andere als hier genannte Umleerbehälter,
 - e) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers (Leichtverpackungen) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:

Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l,
 - f) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier, Pappe und Karton mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - g) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - i) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - j) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), f) und j) werden von der Stadt Gladbeck gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 b) sowie Abfallbehälter nach Abs. 2 d) sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzer:innen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Abfallbehälter nach Abs. 2 g) werden nur für private Haushalte von der Stadt Gladbeck gestellt.
- (4) Die/der Anschlusspflichtige und jede:r andere Abfallbesitzer:in ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Gladbeck die Abfallbehälter in der von der Stadt Gladbeck vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt Gladbeck zu dulden.

- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt Gladbeck zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt Gladbeck eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am ZBG angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Gladbeck probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück der/des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jede:r Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner:in und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten.
Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die Bioabfälle im Sinne von § 14 Abs. 1
 - a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 vollständig kompostiert werden oder
 - b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.

Grundstücksbewohner:in im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfasst ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.

- (2) Graue Behälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.
- (3) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- und/oder Papiertonnen abgezogen und durch Restabfallgefäße mit entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restabfallbehältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer:in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 l statt 80 Liter).

- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohner wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger:in oder Abfallbesitzer:in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Gladbeck legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeuger:innen, Besitzer:innen von gewerblichen Siedlungsabfällen darf der Pflichtrestabfallbehälter gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Woche pro Erzeuger:in/Besitzer:in nicht unterschreiten.

- (7) Einwohnerequivalente werden nachfolgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheimen u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter:innen	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler:in Kinder	1
d) Speisewirtschaften Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5

i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
--	------------------	-----

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt im Einzelfall die Stadt das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer:innen, Unternehmer:innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen. Die Stadt Gladbeck ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.
- (11)

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt Gladbeck bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Absetz-, Abrollbehälter und andere Umleerbehälter gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt Gladbeck bestimmt nach Anhörung der/des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist vom Anschlusspflichtigen befahrbar zu befestigen.

Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Gladbeck Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.

Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.

- c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat die/der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen.

Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt Gladbeck in Abstimmung mit der/dem Anschlusspflichtigen.

- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt Gladbeck eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gladbeck vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer:in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohner:innen/Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen) und stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle sind, entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der/des Abfallbesitzer:in/Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter bereitzustellen. Diese Abfälle können auch am Wertstoffhof angeliefert werden.
- (4) Die Abfallbesitzer:innen, Abfallerzeuger:innen haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Verpackungsabfällen sowie Restabfall getrennt zu

halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
2. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Behälter und/oder entsprechend gekennzeichneten Behälter einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
3. Verwertbare Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
4. Altmetalle aus Haushalten sind am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Große Metallgegenstände werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt.
5. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter, ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
6. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlerträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt Gladbeck einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt Gladbeck oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
7. Für Bioabfälle gilt § 14.
8. Für sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt § 17.
9. Für Altbatterien gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch schließt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfallsäcke müssen verschlossen sein. Bei Ver-

stößen kann die Stadt Gladbeck den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen. Gegebenenfalls notwendige Sonderabfuhr werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.

- (6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organische Abfallanteile.
Die Bioabfälle sind wie folgt zu unterscheiden:
 - a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt),
 - b) Sonstige Bioabfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)
- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder
- b) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder
- c) am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die

Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt Gladbeck bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer:innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (2) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer:innen haften gegenüber der Stadt Gladbeck im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner:innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt Gladbeck aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt Gladbeck bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch der/des Anschlusspflichtigen 14-täglich geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt.
Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (3) Bioabfallbehälter und Papierbehälter werden 14-täglich, Depotcontainer für Glas bei Bedarf geleert. Gelbe Abfallbehälter bzw. Gelbe Säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren.
- (4) Wertstofftonnen werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Gladbeck 14-täglich geleert.
- (5) Sperrige Gartenabfälle werden zu von der Stadt Gladbeck festgelegten Terminen abgeholt.
- (6) Absetz-, Abrollbehälter und Umleerbehälter, größer als 1100 l, werden in Absprache mit der/dem Grundstückseigentümer:in, der/dem Nutzungsberechtigten oder der/dem Abfallbesitzer:in, der/dem Abfallerzeuger:in abgefahren.

- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (8)

§ 17

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Die/der Anschlussberechtigte und jede:r andere Abfallbesitzer:in im Gebiet der Stadt Gladbeck hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Gladbeck außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich (auch per E-Mail) oder (fern-)mündlich zu beantragen. Der/dem Antragsteller:in wird der Abholtag mitgeteilt. In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am ZBG angenommen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht Schadstoff belastete Fußbodenbelagsstoffe, Kohleöfen, Koffer, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, sonstige Metallteile usw.
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke oder sonstige Behältnisse mit Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Dabei sind Holzabfälle, sonstiger Sperrmüll und Elektro-Altgeräte und Metalle, soweit möglich, getrennt voneinander aufzustellen, da diese unterschiedlichen Abfallfraktionen mit verschiedenen Fahrzeugen eingesammelt werden. Gehwege dürfen nicht mehr als nötig eingeengt werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die sperrigen Abfälle an einer Stelle bereitgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt Gladbeck bestimmt werden.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgenommen Gasentladungslampen (Leuchtstofflampen, Energiesparlampen) werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllsammlung von der Stadt Gladbeck abgeholt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich (auch per E-Mail) oder (fern-

)mündlich zu beantragen. Der/dem Antragsteller:in wird der Abholtag mitgeteilt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch am ZBG abgegeben werden. Gasentladungslampen sind am ZBG abzugeben. Vor der Bereitstellung zur Abholung oder Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entnehmen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen. Auch Leuchtmittel sind den Elektro- und Elektronikgeräten zu entnehmen und am ZBG abzugeben.

- (7) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind von Endnutzerinnen/Endnutzern (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer:innen von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gladbeck informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (8) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Falls nach der Einsammlung des sperrigen Abfalls und der Elektro- und Elektronikgeräte restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer:in und jede:r andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt Gladbeck den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer:in, so sind sowohl die/der bisherige als auch die /der neue Eigentümer:in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer:in, die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Abfallbesitzer:in, die/der Abfallerzeuger:in sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer:innen und Besitzer:innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gladbeck ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Gladbeck ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt oder verzögert sich die der Stadt Gladbeck obliegende Abfallentsorgung vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, behördlichen Verfügungen oder Akten höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer:in oder Abfallerzeuger:in, Abfallbesitzer:in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Gladbeck ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Gladbeck werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen werden Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gebühren- und Tarifsatzung erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer:innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer:innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher:innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer:innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt Gladbeck aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Gladbeck zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug abgibt,
3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt Gladbeck zum Einsammeln und Befördern überlässt,
4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt Gladbeck vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch die Beauftragten der Stadt Gladbeck nicht duldet,
5. entgegen § 11 Abs. 10 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Entsorgung zuführt,
 - Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
8. entgegen § 17
 - Abs. 8 Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 - Abs. 8 Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 18 Abs. 1 die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben nicht unverzüglich anmeldet,
10. entgegen § 19
 - Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwer-

tung von Abfällen durch Beauftragte der Stadt Gladbeck verhindert oder verweigert,
- Abs. 3 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gladbeck nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewährt, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht,

11. entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt Gladbeck durchsucht und wegnimmt,
12. entgegen § 25 Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3)

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck

(§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)

entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(schadstoffhaltige Abfälle, § 4 Abs. 1)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe anhalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung

16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 1606 und 1608)
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(verwertbare Abfälle, § 13 Abs. 3)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten	
20 01 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2. Wertstoffgemische	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

	<ul style="list-style-type: none"> - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent
3. Baustellenabfälle	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
4. Sonstige	
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Gladbeck ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Satzung der Stadt Gladbeck vom 19. Dezember 2022

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Last

Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 225,39 €	203,98 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 118,33 €	107,58 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 296,77 €	268,22 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 154,01 €	139,74 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 439,53 €	396,70 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 225,39 €	203,98 €

d) 240-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	867,80 €	782,15 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	439,53 €	396,70 €
e) 660-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.355,49 €	2.119,94 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.177,74 €	1.059,97 €
f) 770-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.748,07 €	2.473,26 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.374,04 €	1.236,63 €
g) 1100-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.925,82 €	3.533,23 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.962,91 €	1.766,62 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	156,40 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Komposterrabatt“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack	5,90 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 5,60 €)	

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,70 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,40 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 22,89 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	5,90 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,70 €
• 1 Sack Tapeten	3,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	6,00 €
• 1 Waschbecken	5,00 €
• 1 Toilettentopf	5,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 3

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	59,00 €
Fahrer	53,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	48,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	40,50 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	23,50 €
Umweltbrummi	29,50 €
Radlader	33,00 €
Kleinkehrmaschine	35,00 €
Kehrmaschine	56,50 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 156,40 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 4

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 10. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Satzung vom 19. Dezember 2022

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 306,00 €

Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 460,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 767,00 €

A. II. 3.	Urnenbeisetzung		306,00 €
-----------	-----------------	--	----------

**Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen
an Samstagen**

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.		460,00 €
-----------	-------------------------------	--	----------

A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.		767,00 €
-----------	-------------------------------	--	----------

A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.		306,00 €
-----------	-------------------------------	--	----------

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	411,00 €
------------	------------	------	----------

A. III. 2.	Reihengrab		1.756,00 €
------------	------------	--	------------

A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		1.392,00 €
------------	------------------	--	------------

A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		2.088,00 €
------------	-------------------	--	------------

A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A od. B	3.871,00 €
-------------	-------------------	----------------------------	------------

A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell C	4.133,00 €
-------------	-------------------	----------------------	------------

A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.524,00 €
------------	-------------------------	--	------------

A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	2.398,00 €
------------	----------	---------------	------------

A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	2.010,00 €
------------	----------------	-------------	------------

A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	4.585,00 €
-------------	-------------	-------------	------------

A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	1.929,00 €
A. III. 12	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	2.478,00 €
A. III.13	Urnen-Baumgrab		1.570,00 €

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	69,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		58,00 €
A. IV. 3	Partnergrab		146,00 €
A. IV. 4	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	52,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	114,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		155,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		135,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	258,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		176,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	878,00 €
-----------	-----------------	------	----------

A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		1.125,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		218,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	1.620,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		2.115,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		259,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes		374,00 €
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes	je Trauerfeier (20 Min.)	390,00 €
A. VII.3.	Benutzung des kleinen Feierraumes	je Trauerfeier (20 Min.)	259,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalantrag		50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung		25,00 €
	<u>Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-</u>		
B. IV. 1.	Auf Antrag		25,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Veranstaltungs-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 27. November 2014, zuletzt geändert am 06.12.2018 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 24/2018 vom 20.12.2018, wie folgt zu ändern:

Artikel I

- (1) Der Tarif in § 2 (1) – Mietkosten / Grundtarif wird ersetzt
- a) Bei Ziffer 1.1 für das Foyer durch den Betrag 400,00 €,
 - b) Bei Ziffer 1.2 für den Saal mit Foyer durch den Betrag 1.000,00 €
- (2) Der Tarif in § 3 (1) – Mietkosten / Kurztarif wird ersetzt
- a) Bei Ziffer 1.1. für das Foyer durch den Betrag 300,00 €,
 - b) Bei Ziffer 1.2 für den Saal mit Foyer durch den Betrag 700,00 €

Artikel II

Neuer § 8 wird eingefügt:

Umsatzsteuer

Entgelte im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Entgeltordnung unterliegen einer Umsatzsteuerpflicht. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Artikel III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Veranstaltungsentgeltordnung) vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.12.2022

i.V.

Rainer Weichelt

– Erster Beigeordneter –

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001, zuletzt geändert am 05.12.2014 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 22/14 vom 16. Dezember 2014, wie folgt zu ändern:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entgelte betragen, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, für

1.1 Kurse, Lehrgänge, Seminare

1.1.1 Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache je Unterrichtsstunde **2,20 - 6,00 €**

1.1.2 Datenverarbeitung je Unterrichtsstunde **3,50 - 6,00 €**

Soweit Lehrveranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen Normen förderungsfähig sind, werden die jeweils anererkennungsfähigen Entgelte berechnet.

1.1.3 in den übrigen Kursen, Lehrgängen und Seminaren
je Unterrichtsstunde **2,80 - 5,00 €**

1.2 **Einzelveranstaltungen/Vorträge** **6,00 - 20,00 €**

1.3 **Veranstaltungen des Kommunalen Kinos**

1.3.1 je Spielfilm **6,60 €**

1.3.2 Viererkarte **22,00 €**

(2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

Neuer § 8 wird eingefügt:

Umsatzsteuer

Entgelte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 bis 1.3.2 dieser Satzung unterliegen teilweise einer Umsatzsteuerpflicht. Die berechneten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.12.2022

i.V.

Rainer Weichelt

– Erster Beigeordneter –

Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, die Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck vom 31.10.2002, zuletzt geändert am 21.12.2013 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 23/2013 vom 19.12.2013 wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Tarife

(1) Das Entgelt beträgt, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, je nach den angebotsbezogenen Besonderheiten von Art, Inhalt und Aufwand,

1,70 € bis 2,50 € je Unterrichtsstunde.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.12.2022

i.V.

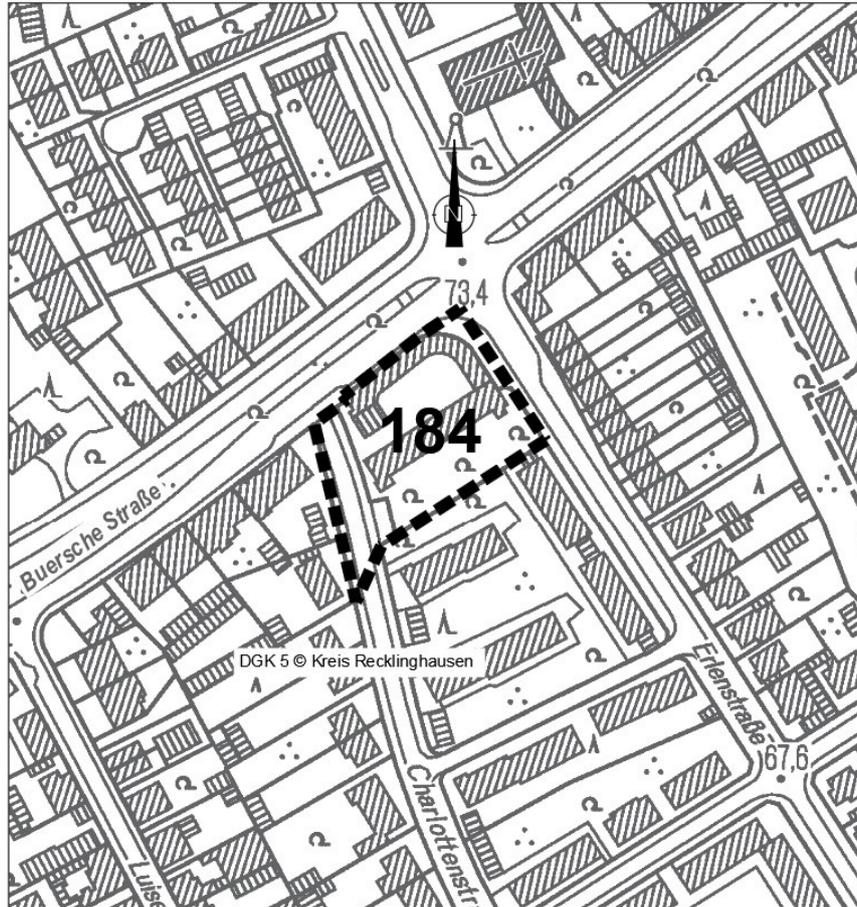
Rainer Weichelt

– Erster Beigeordneter –

Bebauungsplan Nr. 184

Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

1. Für das Gebiet Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 28.11.2022 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 184 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
 - b. die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 455 vom 09. bis 23. Januar 2023 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Gladbeck, den 15.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Untervorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Nyuset Syuleymanova Yasova, Steinstr. 72, 45968 Gladbeck, (Bescheid v. 01.12.2022, Aktenzeichen: 50/2-2/46.23487)

Nyuset Syuleymanova Yasova, Steinstr. 72, 45968 Gladbeck, (Bescheid v. 01.12.2022, Aktenzeichen: 50/2-2/46.23458)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.24, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 07.12.2022

i.A.

- Hädrich -

Straßenbenennung

Der Haupt-, Finanz und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Straße im Baugebiet Johowstraße wird **„Elisabeth-Selbert-Weg“** genannt.“

Gladbeck, den 13.12.2022

Die Bürgermeisterin

i.A.

- Berger –

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Mahnungen der Stadt Gladbeck vom 04.03.2022 und 04.11.2022 für

Herrn Luis Tiago Teixeira da Graca (Az.: 5043797)
letzte bekannte Anschrift: Hagelkreuzstr. 32 A, 45966 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnungen können bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden. Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 20.12.2022

i.A.

- Kujath -

Amtliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Vertreters des Integrationsrates der Stadt Gladbeck

Bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck am 13.09.2020 ist Frau Latifa Aouragh für die Liste „Sozial-Gerecht-Gemeinsam“ in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Frau Aouragh hat am 10.11.2022 ihren Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung erklärt.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der Liste „Sozial-Gerecht-Gemeinsam“ Frau Nazmiye Koc, wohnhaft in 45964 Gladbeck, neu in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzulegen.

Gladbeck, den 12.12.2022

Die Wahlleiterin

- Bettina Weist -

Satzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz

(LJG-NRW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gladbeck II (Rentfort) hat am .03 November 2022 folgende Satzung/Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gladbeck II ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Gladbeck II (Rentfort)“ und hat ihren Sitz in Gladbeck- Rentfort beim Vorsitzenden.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt / Gemeinde Gladbeck Ortsteil Rentfort der abgesonderten Gemarkung gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft der Gemarkung(en) der Stadt/Gemeindezuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt (Grenzbeschreibung) nach eingereicherter Jagdkarte.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagd ausübungs berechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht beim Kassenführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirks Grenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 2 Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher)
 - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer die das Amt des Schriftführers und des Kassenführers

wahrnehmen und deren Stellvertretung;

c) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist gleichzeitig stellvertretende Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

a) den Haushaltsplan;

b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;

c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;

g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;

k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;

l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;

n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;

o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;

p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten.

Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

– der Stadt-/Gemeindekasse

– dem/der. (beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht

für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor

dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentschei-

derung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt / Gemeinde Gladbeck wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Eine Barkasse wird nicht geführt. Einnahme- und Ausgabebuchungen werden bargeldlos über die eingerichteten Konten der Jagdgenossenschaft abgewickelt.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Gladbeck öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck bekannt zu machen.

(2) Der jährliche Haushaltsplan, die Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BfjG sind beim Jagdvorsteher einzusehen.

(3) Auswertige Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einem am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 27.06.1980 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Gladbeck II (Rentfort) vom 03.11.2022 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Recklinghausen, den 07.12.2022

Landrat des Kreises Recklinghausen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 03.11.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 02.01.2023 bis 16.01.2023 in der Gladbeck Information im Alten Rathaus, Raum 19, öffentlich aus.

Gladbeck, den 21.12.2022

Der Jagdvorstand

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.